

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

76. BAND



1980

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
10.	9. I. 80 VIII ZR 21/79	Bei einer selbstschuldnerischen Zeitbürgschaft kann der Gläubiger schon vor deren Ablauftermin nach Eintritt der Fälligkeit der Hauptschuld dem Bürgen die Inanspruchnahme anzeigen, um sich die Rechte aus der Bürgschaft zu erhalten 81
11.	17. I. 80 VII ZR 42/78	Vertragspartner der Bauhandwerker sind auch bei umfangreichen Bauvorhaben die „Bauherren“, in deren Namen der Baubetreuer die Bauverträge geschlossen hat, wie das in den Baubetreuungsverträgen vorgesehen ist 86
12.	17. I. 80 X ZB 4/79	a) Bei dem (Einzel-)Vergleich einer vorveröffentlichten Druckschrift mit dem Gegenstand einer Patentanmeldung zur Prüfung der Neuheit ist der Inhalt einer in der Vorveröffentlichung in Bezug genommenen weiteren Druckschrift, die zur Grundlage der Vorveröffentlichung und damit zu deren Inhalt gemacht ist, zu berücksichtigen. b) Zu dem neuheitsschädlichen Offenbarungsinhalt der Beschreibung eines Verfahrens gehört auch, was dem Sachverständigen erst bei der Nacharbeitung des vorbeschriebenen Verfahrens über dessen Ergebnis unmittelbar und zwangsläufig offenbar wird. („Terephthalsäure“) 97
13.	23. I. 80 IV ZR 152/78	Verfassungsmäßigkeit des vorzeitigen Erbausgleichs. Der Vater braucht seinem nichtehelichen Kind vorzeitigen Erbausgleich nicht zu leisten, wenn er dem Kind den Pflichtteil entziehen kann. Voraussetzungen der Pflichtteilsentziehung wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels des nichtehelichen Abkömmlings wider den Willen des Vaters 109
14.	23. I. 80 VIII ZR 91/79	Der Erwerb und die Einziehung einer Forderung im Rahmen echten Factorings verstößt nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz 119

Nr.		Seite
15. 28. I. 80 II ZR 250/78	Wer wie ein Kommanditist mittelbar über eine Treuhand-Kommanditistin an einer Anlage-Kommanditgesellschaft beteiligt war, muß der Treuhand-Kommanditistin bis zur Höhe der ihm zurückgezahlten Einlage erstatten, was diese wegen der wiederaufgelebten Haftung einem Gesellschaftsgläubiger geleistet hat. Der Treuhandvertrag kann etwas anderes bestimmen; das ist aber nicht schon der Fall, wenn der Anleger nach dem Kommandit- und Treuhandvertrag zu einem bestimmten Zeitpunkt kündigen und in diesem Falle seine Einlage voll zurückerhalten kann	127
16. 31. I. 80 VII ZR 96/79	a) Zur Frage, wie die „Verzögerung“ im Sinne von §§ 296, 528 ZPO festzustellen ist. b) § 528 Abs. 3 ZPO verstößt nicht gegen das Grundgesetz	133
17. 12. II. 80 KVR 3/79	Zur Frage der Auswechslung der Grundlage der Untersagungsverfügung. Preismißbrauch durch Oligopol. Zur Frage der Ermittlung des bei wirksamem Wettbewerb zu erzielenden Preises	142

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.